

frühestens am zweiten auf den Eintritt des Ostervollmonds folgenden Tag zu. Bei Eintreten des Vollmondes an einem Samstag darf demnach nicht schon am nächsten Tag, sondern erst eine Woche später gefeiert werden. Gerade diese letzte Regelung aber ist in Rom sehr alt und wurde bis zur Übernahme der alexandrinischen Osterterminberechnung im sechsten Jahrhundert immer wieder verteidigt⁸. Daß man von ihr während der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts vorübergehend grundsätzlich abgerückt sein sollte, wie es die Hypothese von der älteren römischen Supputatio behauptet, ist daher schwer vorzustellen. Auch der 25. März als frühestmögliches Osterdatum entspricht nicht der römischen Tradition, die sich im vierten Jahrhundert nach älterer, noch früherer Ansatzmöglichkeit auf den 22. März fixiert hat. Letztlich ist die Hypothese von einer in den keltischen Kirchen überdauernden älteren römischen Supputatio ein Zirkelschluß, der die Grundsätze der irischen Osterterminfestlegung des siebten Jahrhunderts, gestützt auf die Annahme einer Übertragung der römischen Regulierung nach Britannien im Anschluß an das Konzil von Arles, auf die römische Übung der ersten Hälfte des vierten Jahrhunderts zurückprojiziert, um die Differenzen zwischen der römischen Ostertafel und den Daten des Chronographen von 354 zu erklären. Diese aber finden mit wenigen Ausnahmen, wie Schwartz gezeigt hat, eine einleuchtendere Erklärung als Ergebnisse eines gesuchten oder geforderten römisch-alexandrinischen Ausgleichs in der praktischen Festlegung des Ostertermins⁹.

Die Grundsätze der keltischen Osterfestrechnung des späten sechsten bis frühen achten Jahrhunderts sind gut bezeugt. Ihre Basis ist ein vierundachtzigjähriger lunisolärer Zyklus¹⁰. Der 25. März gilt als Datum des

⁸) Vgl. Schwartz (wie Anm. 3) S. 30f. Die alexandrinische Praxis rechnet mit einem Mindestmondalter von fünfzehn Tagen.

⁹) Schwartz (wie Anm. 3) S. 50–58.

¹⁰) Columban, Ep. II 7, ed. G. S. M. Walker, Sancti Columbani Opera (Scriptores Latini Hiberniae 2, 1957) S. 18 Z. 10–12. – Cumman, wahrscheinlich Abt von Durrow, an Abt Segene von Iona (Migne, PL 87, 975 C/D); Cumman sieht die von ihm zu Rate gezogenen „Zyklen“ und Paschalschriften einerseits und *hunc* (sc. *cyclum*) *quem vos tenetis* andererseits in Widerspruch zueinander, und daß es sich bei dem Zyklus der Adressaten um einen vierundachtzigjährigen handelt, geht dabei mittelbar aus der Art hervor, in der er Anatolius nennt, *quem vos extollitis quidem* *(sed qui dicit)* *ad veram Paschae rationem numquam pervenire eos qui cyclum LXXXIII annorum observant* (vgl. Ps.-Anatolius, De ratione paschali 1, ed. Krusch, Studien [wie Anm. 4] S. 317). – Aldhelm von Malmesbury, Brief an den Britenkönig Geraint, ed. Rudolf Ehwald, MGH Auct. ant. 15 (1919) S. 483, 20–23; zu Aldhelms Behauptung, der vierundachtzigjährige Zyklus der Briten stamme von Sulpicius Severus, vgl. Jones (wie Anm. 7) S. 101: Vermutlich hat er dessen Chronik und eine britische Ostertafel vereint in einer